

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 82 (1937)
Heft: 29

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Juli 1937, Nummer 11

Autor: H.L. / Acker, A.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

16. JULI 1937 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

31. JAHRGANG • NUMMER 11

Inhalt: Ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV — Zürcher. Kant. Lehrerverein, 6. und 7. Vorstandssitzung — Aus dem Erziehungsrate — Einige wissenschaftliche Bestimmungen — Delegiertenversammlung des Festbesoldetenverbandes und Jahresrechnung

Zürch. Kant. Lehrerverein

Ordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 5. Juni 1937, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

(Schluss.)

7. Vorstandsmitglied J. Oberholzer erhält das Wort zu seinem Referat über den Beitritt des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten (KZVF) zur *Richtlinienbewegung*. Er tritt kurz auf die Entstehungsgeschichte der Richtlinien ein, die noch vor der Abwertung aufgestellt worden sind und wegleitend sein sollen für die künftige Gestaltung der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik unseres Landes. Er erklärt, dass sich die Plenarkonferenz der NAG am 19. Mai a. c. der Richtlinienbewegung angeschlossen habe und dass dadurch auch der KZVF und damit wiederum unser Verein zur Bewegung gestossen sei. Gemäss den Statuten hat aber jede Sektion das Recht, in einzelnen Punkten nicht mitzumachen, wenn sie eine begründete Abstandserklärung einreicht. Da der Kantonalvorstand der Ansicht ist, der so notwendige Zusammenschluss der schweizerischen Arbeiterschaft mit bürgerlichen Gruppen sollte nicht von vornherein verunmöglicht, sondern erprobt werden, empfiehlt er folgende Resolution zur Annahme: Die Delegiertenversammlung des ZKLV ist grundsätzlich mit dem Anschluss des KZVF an die Richtlinienbewegung einverstanden, behält sich aber vor, den KZVF einzuladen, von der Bewegung zurückzutreten, wenn sie Abweichungen zeigen sollte, denen der ZKLV nicht mehr folgen kann.

Diese Resolution wird von der Versammlung, aus der kein Gegenantrag gestellt wird, angenommen.

8. *Allfälliges*. F. Kummer, Zürich, erkundigt sich nach dem Zeitpunkt, in dem mit dem Erscheinen des schon lange bezahlten 3. Bandes der Zürcherischen Schulgeschichte gerechnet werden kann. Der Vorsitzende ist nicht in der Lage, ihm eine baldige Herausgabe dieses Werkes in Aussicht zu stellen, kann aber mitteilen, dass man auch höheren Ortes mit dieser Verzögerung nicht einverstanden ist.

H. Meier, Winterthur, kommt mit einigen empfehlenden Worten auf das Schweizer Schulwandbilderwerk zurück und verweist dann auf die strikte Ablehnung schweizerischer Produkte jenseits unserer Nordgrenze. Dafür beziehen wir von dort Karten, oder vielleicht müssen wir sie beziehen, weil in unserem Lande keine hergestellt werden, die durch ihre Grenzbezeichnungen unserem Neutralitätsempfinden einen Stich versetzen. Es sollten Mittel und Wege gesucht werden, um auch hier Abhilfe zu schaffen. H. C. Kleiner

nimmt die Anregung zuhanden des Vorstandes gerne entgegen.

A. Hinn, Wald, gibt zu bedenken, dass der in der Resolution ausgedrückte Beschluss nicht von allen Kollegen gebilligt werden wird; denn in den letzten Wochen ist viel geschrieben und gesprochen worden, was die Richtlinien als etwas anderes erscheinen lässt als das, was sie sein wollen und was wir uns darunter vorstellen. Das Referat von J. Oberholzer sollte deshalb, eventuell in etwas erweiterter Form, möglichst allen Kollegen zugänglich gemacht werden. Dieser Vorschlag wird durch die Kollegen Rüegg, Leber, Hümbelin und Egg unterstützt, wobei die Meinung vertreten wird, es möge dem Vorstand überlassen bleiben, auf welchem Wege er für die nötige Klärung sorgen wolle.

Weiteres wird unter Allfälligem nicht vorgebracht, und der Präsident schliesst um 16.30 Uhr die Versammlung mit dem Dank an die Anwesenden für Erscheinen und Ausharren, was bei dem prachtvollen Sommerwetter keine Kleinigkeit gewesen ist. B.

Zürch. Kant. Lehrerverein

6. Vorstandssitzung,

Freitag, den 14. Mai 1937, in Zürich.

1. Es wurden 25 Geschäfte erledigt.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV wurde auf Samstag, den 5. Juni, festgesetzt. Nach Erledigung der statutarischen Geschäfte wird sich die Delegiertenversammlung mit der Frage des Anschlusses des Festbesoldeten-Verbandes an die Richtlinienbewegung zu befassen haben.

3. Der Ostschweiz. Berufsdirigenten-Verband teilte mit, dass ein Lehrer eine Dirigentenstelle übernommen habe, obwohl die betr. Stelle vorher nicht ausgeschrieben worden sei. Es widerspreche dies der Bestimmung des Abkommens zwischen OBV und ZKLV, wonach sich bei der Neubesetzung einer Stelle ein Lehrer erst dann zur Verfügung stellen darf, wenn ein Berufsdirigent nicht in Frage kommt. — Die Erkundigung des Kantonalvorstandes ergab, dass es sich bei dem erwähnten Dirigenten um einen Lehrer aus dem Kt. Aargau handelt, der als ausserkantonaler Lehrer nicht an das Abkommen gebunden ist.

4. Das Gesuch eines frühzeitig pensionierten Kollegen um einen Beitrag aus dem Hilfsfonds der kant. Witwen- und Waisenstiftung konnte in empfehlendem Sinne weitergeleitet werden.

5. Der Vorstand nahm Kenntnis vom Budget des Kant. Zürch. Verbandes der Festbesoldeten, das für das Jahr 1937 einen Beitrag von 75 Rp. pro Mitglied

vorsieht. Da verschiedene Budgetposten eine wesentliche Differenz gegenüber der Rechnung 1936 aufweisen, eine Begründung der Posten jedoch fehlt, erhielt J. Oberholzer (Mitglied des Vorstandes des KZVF) den Auftrag, anlässlich einer Vorstandssitzung des KZVF dem Wunsche Ausdruck zu geben, es möchte in Zukunft dem Voranschlag eine Weisung beigegeben werden. Dadurch soll der Kantonalvorstand in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, ob die Beibehaltung des um 50 % erhöhten Beitrages auch weiterhin gerechtfertigt ist.

6. Das Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft teilte mit, dass es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, die von der Sektion Winterthur des ZKLV eingereichten Anregungen betr. Durchführung der Jugendbuchaktion zu berücksichtigen. — Der Präsident gab sodann bekannt, dass die Konferenz der Kreisschulpflege-Präsidenten der Stadt Zürich den Markenvertrieb für die Jugendbuchaktion in den stadtzürcherischen Schulen aus prinzipiellen Gründen nicht bewilligt habe. Dagegen beschloss sie, im Herbstquartal eine Sammlung unter der Schuljugend durchzuführen, deren Ertrag der Jugendbuchaktion überwiesen werden soll. Die Präsidenten-Konferenz hoffe, auf diesem Wege dem eigentlichen Zwecke der Aktion bedeutend grössere Mittel zur Verfügung stellen zu können, als dies durch den beabsichtigten Markenvertrieb möglich gewesen wäre. F.

7. Vorstandssitzung,

Freitag, den 4. Juni 1937, in Zürich.

1. Es wurden 9 Geschäfte erledigt.

2. Die Rechnung pro 1936 wurde auf Antrag der vom Kantonalvorstand bestimmten Revisoren unter Verdankung an den Zentralquästor zuhanden der Delegiertenversammlung abgenommen.

3. J. Oberholzer legte dem Vorstände zuhanden der Delegiertenversammlung nachfolgende Resolution zur Frage des Anschlusses des Kantonalzürcherischen Verbandes der Festbesoldeten (KZVF) an die Richtlinienbewegung vor: «Die Delegiertenversammlung des ZKLV ist grundsätzlich mit dem Anschluss des KZVF an die Richtlinienbewegung einverstanden, behält sich aber vor, den KZVF einzuladen, von der Bewegung zurückzutreten, wenn sie Abweichungen zeigen sollte, denen der ZKLV nicht mehr folgen kann.» — Der Vorstand stimmte der Resolution einstimmig zu.

4. Der Präsident referierte über die von der Leitung der Landesausstellung (Ausstellersekretariat) einberufenen Sitzung vom 3. Juni a. c., anlässlich welcher die Aufgaben der Gruppe «Erziehung» erörtert wurden. Es wurde beschlossen, nachfolgende sechs Fachgruppenkomitees zu bilden: Kindergarten, Volksschule, Mittelschulen, berufliche Schulen, private Erziehungsanstalten und Hochschule. Im Fachgruppenkomitee für die Volksschule, das ca. 25 Mitglieder zählen und aus Vertretern der Schulbehörden und verschiedener Lehrerorganisationen zusammengesetzt sein wird, soll der ZKLV mit 3 Mitgliedern vertreten sein. — Der Kantonalvorstand beschloss, der Einladung zur Mitarbeit im Fachgruppenkomitee für die Volksschule Folge zu geben. Er wird sich in Verbindung mit andern Lehrerorganisationen nach geeigneten Nominationen umsehen.

5. Laut Mitteilung der Sektion Hinwil des ZKLV wurde an Stelle des Herrn A. Graf, der auf Frühjahr

1937 nach Winterthur gewählt wurde, Herr Heinrich Bühler, Sekundarlehrer in Wetzikon, als Delegierter der Sektion Hinwil bestimmt.

6. Unter Traktandum «Restanzen» konnte J. Oberholzer mitteilen, dass auf erneute Mahnung hin weitere Mitgliederbeiträge eingegangen sind. F.

Aus dem Erziehungsrate

II. Halbjahr 1936.

(Fortsetzung.)

4. Zwei Lehrkräfte, welche im Sommer 1936 eine Studienreise nach Spanien unternommen hatten, wurden infolge des Bürgerkrieges über die Feriendauer in Spanien zurückgehalten, wodurch für jeden ein zehntägiges Vikariat notwendig wurde. Ein Gesuch um Uebernahme der Vikariatskosten durch den Staat wurde von der Erziehungsdirektion abgelehnt, da § 12 des Leistungsgesetzes diese Uebernahme nur bei Krankheit und Unfall des Lehrers vorsieht. Auf ein erneutes Gesuch an den Erziehungsrat wurde nicht eingetreten, da die Besorgung des Vikariatswesens in die Kompetenz der Erziehungsdirektion gehöre.

5. Das revidierte Leistungsgesetz von 1936 beschränkt den Besoldungsnachgenuss der Hinterlassenen einer verstorbenen Lehrperson auf einen Monat, wenn der überlebende Ehegatte ein Berufseinkommen oder einen Ruhegehalt bezieht. Es kam folgender Fall: Die Witwe eines verstorbenen Lehrers bezieht als pensionierte Arbeitslehrerin einen Ruhegehalt von Fr. 450.—. Man fand, dass die wörtliche Ausführung der gesetzlichen Bestimmung widersinnig wäre, dehnte die Nachgenussberechtigung auf 6 Monate aus und sistierte aber für die Zeit der Nachgenussberechtigung die Auszahlung des Ruhehaltes.

7. Gesuche um Urlaub, für deren Erledigung gemäss Verordnung zum Leistungsgesetz die Erziehungsdirektion zuständig ist, wurden in der Regel so bewilligt, dass dem Gesuchsteller die Vikariatskosten überbunden wurden.

8. In der Bewilligung von Gesuchen um Erlass vorgeschriebener Bestimmungen betreffend Prüfungen, betreffend Aufnahme ins Seminar und den Lehramtskurs an der Universität und betreffend Ausstellung von Wählbarkeitszeugnissen ist der Erziehungsrat nach wie vor sehr zurückhaltend. So wurde das Gesuch um prüfungsfreie Zuerkennung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung, das ein Primarlehrer, welcher in Geographie, Geschichte, Zoologie und Volkswirtschaft doktriert und während seines Studiums Vorlesungen über Mathematik, Physik und Didaktik belegt hatte, abgewiesen. Neben einer Prüfung in Mathematik und Physik als Nebenfächer des Sekundarlehrerstudiums und der Beibringung des Ausweises über den Besuch der Kurse zur Einführung in den Französischunterricht soll der Gesuchsteller auch noch eine Prüfung in Französisch im Rahmen der Patentprüfung als Primarlehrer ablegen, wobei, gemäss Reglement von 1921, mindestens die Note 4½ erreicht werden muss (im Primarlehrerpatent hatte der Betreffende im Französischen die Note 3). — Einem Primarlehrer ohne zürcherisches Wahlfähigkeitszeugnis, der seit einer Anzahl Jahren an einer zürcherischen Anstalt als Lehrer tätig ist, wurde die Ausstellung des zürcherischen Wahlfähigkeitszeugnisses verweigert. — Eine Gesuchstellerin möchte in den Pri-

marlehrantkurs an der Universität aufgenommen werden, da die Absolvierung dieses Kurses für die Aufnahme ins heilpädagogische Seminar Voraussetzung ist. Sie hat die Handelsschule Zürich absolviert und später das Maturitätszeugnis erworben. Sie erhält zwar die Zulassungsbewilligung zum Kurs und zur Prüfung, wird aber seinerzeit nur einen Notenauszug erhalten, der mit dem Fähigkeitszeugnis der regulären Schüler in keiner Weise identisch ist. (Forts. folgt.)

Einige wissenswerte Bestimmungen

Verschiedene Anfragen lassen es wünschenswert erscheinen, eine Anzahl Bestimmungen aus Gesetzen, Verordnungen und Statuten zusammenzustellen.

1. Kantonale Witwen- und Waisenstiftung und Lehrer im Ruhestand:

Den Lehrkräften im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei (§ 6 der Statuten). Bei ihrem Rücktritt werden sie von der Erziehungsdirektion angefragt, ob sie Mitglied der Stiftung bleiben wollen. Behalten sie die Mitgliedschaft bei, so zahlen sie die halbe persönliche Jahresprämie, nämlich Fr. 80.— (§ 9). Sie wird in vier Raten (März, Juni, September, Dezember) vom Ruhegehalt abgezogen (§ 11). Der Staat leistet auch für die pensionierten Lehrkräfte, welche Mitglied der Stiftung bleiben, einen jährlichen Beitrag von Fr. 80.— pro Mitglied (§ 15, 2). Lehrkräfte im Ruhestand, die aus der Stiftung austreten, verlieren ihre Rechte an die Stiftung; sie haben keinen Anspruch auf eine Abfindung (§ 17).

2. Kantonale Witwen- und Waisenstiftung und Sekundarlehrantkandidaten:

Sekundarlehrantkandidaten, die schon vor Beginn ihres Studiums Mitglied der Stiftung waren, können wählen, ob sie während der Zeit ihres Studiums, jedoch höchstens für drei Jahre, die Leistungen an die Stiftung unterbrechen, oder ob sie auch in dieser Zeit Mitglied der Stiftung bleiben wollen (§ 4). Sie werden von der Erziehungsdirektion bei ihrem Rücktritt von der Lehrstelle zwecks Aufnahme des Studiums angefragt, wofür sie sich entscheiden. Im zweiten Fall zahlen sie auch für die Dauer des Studiums nur den persönlichen Beitrag von Fr. 160.— (§§ 4 und 9), da der Staat auch über die Zeit des Studiums seinen Beitrag von Fr. 80.— ausrichtet (§ 15, 2). Der persönliche Beitrag ist in zwei Raten, je auf Mitte Mai und November der Kantonsschulverwaltung einzuzahlen (§ 11, 2). Obschon die Stiftung nicht verpflichtet ist, an die Fälligkeit der Beiträge zu mahnen (§ 11, 3), wird diese Mahnung in verdankenswerter Weise doch erlassen. Bei unpünktlicher Zahlung ruhen die Verpflichtungen der Stiftung (§ 11, 3). — Sofern der austretende Sekundarlehrantkandidat ledig ist und vor der Aufnahme des Studiums fünf Jahre der Stiftung angehört hat, hat er das Recht, die Rückzahlung von 75 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins zu verlangen (§ 17 a); für verheiratete, verwitwete und geschiedene austretende Mitglieder reduziert sich diese Rückzahlung auf 50 % (§ 17 b). Da bei einem späteren Wiedereintritt in den Schuldienst die Abfindungssumme samt Zins zu 4 % vom Zeitpunkt der Auszahlung der Abfindung an gerechnet wieder an die Stiftung einzuzahlen ist, und da ausserdem die während der Studienjahre ausgefallenen persönlichen Beiträge (Fr. 160.— pro Jahr) nachzuzahlen sind

(§ 17, Schlußsatz), dürfte es in den meisten Fällen besser sein, die Rückzahlung der Abfindungssumme nicht zu verlangen. (Fortsetzung folgt.)

Die Delegiertenversammlung des Kantonal-Zürcherischen Verbandes der Festbesoldeten

H. L. — Die Delegierten des KZVF tagten am 29. Mai d. J. in Winterthur. Der Präsident, Otto Fehr, Stadtmann in Zürich 6, leitete die Verhandlungen mit einem prägnanten Eröffnungswort ein, das vor allem die Vollmachtenpolitik des Bundesrates geisselte und auf die «Richtlinien» als die Mittel hinwies, die Regierung gegen das Volk in eine Regierung mit dem Volk zu verwandeln.

Die Jahresgeschäfte nahmen wenig Zeit in Anspruch. Bei der Erstattung des Jahresberichtes umriss der Präsident die durch die Abwertung einerseits, durch das Anziehen der Grosshandelspreise andererseits geschaffene Lage und erhob die Forderung des Einklangs zwischen Lebenskosten und Löhnen, eine Forderung, die wohl in nicht allzu ferner Zeit zu schweren Kämpfen führen werde. Im abgelaufenen Vereinsjahr beschränkte sich die Tätigkeit des 10 Sektionen mit zusammen 5100 Mitgliedern umfassenden Verbandes auf die Defensive. Es galt unter anderm, die Besteuerung der Doppelverdiener und die Beitragspflicht der Festbesoldeten an die Arbeitslosenversicherung zu bekämpfen. Als Mitglied der NAG ist der Verband der Richtlinienbewegung angeschlossen. Die Stellungnahme zu den einzelnen Aktionen der NAG bleibt aber dem ZKVF statutengemäss vorbehalten. Der Zentralvorstand steht in Verhandlungen über den Anschluss an den Schweizerischen Staats- und Gemeindeangestellten-Verband.

Wie der Jahresbericht, wurde auch die Rechnung 1936 diskussionslos genehmigt und die Entschädigung für den Leitenden Ausschuss wie bis anhin auf Fr. 600.— festgesetzt. Dagegen erfuhren die Ausgaben der Budgetvorlage auf Antrag des Zentralvorstandes eine Herabsetzung um total Fr. 600.—. Die Hälfte dieser Einsparung wurde dadurch möglich, dass der Jahresbericht nicht mehr für jedes Mitglied gedruckt, sondern nur noch vervielfältigt den Sektionen in einer beschränkten Anzahl zugestellt werden soll. Auch so noch ergibt sich im Voranschlag 1937 ein Ausgabenüberschuss von Fr. 1650.— und damit ein Vermögensrückgang auf Fr. 3280.—. Angesichts der Aufgaben, die des Verbandes warten, ein sehr bescheidener Fundus! Daher stiess der Antrag des Zentralvorstandes, den Jahresbeitrag auf 75 Rp. zu belassen, auf keinen Widerspruch.

An Stelle der ausscheidenden Dr. W. Früh und Emil Diggelmann wählte die Versammlung Hermann Büchi und Max Pfister, beide in Winterthur, in den Zentralvorstand. Als Rechnungsrevisor wurde für den statutengemäss zurücktretenden Otto Dreher, Zürich, der bisherige Ersatzmann, Walter Hilpert, und als neuer Ersatzmann Prof. Benz, Zürich, bestimmt. Als nächster Versammlungsort beliebte Bülach.

Hierauf erhielt Prof. Otto Weiss, Zürich, das Wort zu einem trefflich orientierenden Vortrag über die korporative Ordnung. Nachdem der Referent zunächst die wichtigsten Begriffe wie Korporation, Syndikat

usw. erläutert und sorgfältig gegeneinander abgegrenzt hatte, ging er zur Darstellung einiger Hauptformen der korporativen Ordnung über. Ihr gemeinsames Hauptziel ist der Arbeitsfriede, das richtige Zusammenspiel von Kapital und Arbeit. Sie suchen es — auch hierin besteht Gemeinsamkeit — dadurch zu erreichen, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer in ein und derselben Organisation, nämlich in der Korporation, zusammengefasst sind. Dann aber setzen grundlegende Unterschiede ein. Der Korporationenstaat Mussolinischer Prägung ist eine Zwangsorganisation, der niemand entrinnt. Die Korporationen Italiens, in denen die Syndikate der Arbeitgeber und die der Arbeitnehmer eines bestimmten Tätigkeitsgebietes vereinigt sind, sind staatliche Organe. In ihrem hierarchischen Aufbau, der im Nationalen Korporationenrat, ja letztendlich in der Person des Diktators gipfelt, sind sie der vollendete Ausdruck des totalitären Staates. Im Gegensatz hiezu möchte die Ständeföderation des Wiener Nationalökonom Othmar Spann den einzelnen Ständen möglichst Spielraum lassen und dem politischen Stand nur im äussersten Fall die Entscheidung vorbehalten. Eine weitere Form der korporativen Ordnung ist durch die beiden päpstlichen Enzykliken «Rerum novarum» (1891) und «Quadragesimo anno» (1931) vorgezeichnet. Danach ist jeder Berufstätige, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, kraft seines Berufes Mitglied einer Korporation. Auch hier wird dem Staat nur eine «subsidiäre» Rolle zugewiesen. Er soll nämlich nur insofern sich in das Leben der Korporationen einmischen, als er die Allgemeinverbindlichkeit der von den Korporationen geschlossenen Verträge (z. B. Gesamtarbeitsverträge) zu stipulieren hat. Im übrigen soll die Spannung zwischen Kapital und Arbeit nicht durch staatlichen Machtspruch, sondern durch die christliche Nächstenliebe überwunden werden. Hier ist also die Korporation das Mittel zur Neugestaltung der menschlichen Gesellschaft aus dem Geiste des Christentums. Die Bestrebungen von Prof. Lorenz, des Abbé Savoy, der «Union corporative suisse», der österreichische Ständestaat wachsen auf diesem Grund.

Im Gegensatz zu den erwähnten Formen kennt die berufsverbändische Ordnung von Nationalrat Schirmer den Zwang zur Mitgliedschaft nicht. Die Korporationen sind hier entweder paritätische Verbände oder Vereinigungen von Syndikaten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber der gleichen Branche. In ihren Aufgabenkreis fallen die Regelung der Anstellungsbedingungen, die Beratung der politischen Behörden in Wirtschaftsfragen, die Interessenvertretung bei Handelsabkommen usw. Sie nehmen dem Staat aber auch soziale Aufgaben ab (z. B. Versicherung). Diese Korporationen Schirmers haben privatrechtlichen Charakter und beruhen auf Freiwilligkeit. Die politische Behörde soll aber gesetzlich ermächtigt werden, Verträge und weitere Beschlüsse der Korporationen ihres Gebietes allgemein (d. h. auch für Nichtmitglieder) verbindlich zu erklären.

Zur Vergleichung der vier Formen übergehend, lehnte der Referent den faschistischen Korporationen-

staat zum vornherein ab. Die staatsfreien Lösungen aber empfahl er dem ernsthaften und vorurteilslosen Studium der Hörer; ja er befürwortete den baldigen praktischen Versuch, auf dieser Basis den Klassenkampf zu überwinden. Die Frage, ob mit dem wirtschaftlichen Liberalismus nicht auch die politische und die geistige Freiheit zwangsläufig verschwinde, konnte und wollte der Referent freilich nicht beantworten.

Nach dem beifällig aufgenommenen Vortrag, über den eine Diskussion nicht vorgesehen war, begab sich ein Teil der Delegierten auf eine hübsche Rundfahrt durch die Stadt. Der Verein der Beamten der Stadt Winterthur hatte sie in freundlicher Weise vorbereitet und ihr im Schloss Wülflingen ein angenehmes Ziel gesetzt.

Jahresrechnung 1936 des K.Z.V.F.

umfassend den Zeitraum vom 1. April 1936 bis 31. März 1937

	Budget 1936	Rechnung 1936	Budget 1937*)
Einnahmen			
Saldo-Vortrag	3497.95	3497.95	4930.60
Mitgliederbeiträge à 75 Rp.	3750.—	3770.25	3720.—
Zinsen	52.05	52.45	49.40
Total	7300.—	7320.65	8700.—
Ausgaben			
Drucksachen, Vervielfältigungen	500.—	655.50	400.—
Bureaumaterial, Porti etc.	200.—	45.35	500.—
Sitzungsgelder, Spesen	700.—	325.25	500.—
Literatur, Zeitschriften	100.—	63.95	100.—
Entschädigung an Leitenden Ausschuss	600.—	600.—	600.—
Entschädigung an Revisoren	20.—	20.—	20.—
N. A. G. Schweiz: Beitrag	500.—	—	200.—
N. A. G. Zürich: Beitrag	300.—	—	300.—
N. A. G. Schweiz: Extrabeitrag	—	600.—	500.—
Referate	300.—	80.—	300.—
Aktionen	2000.—	—	2000.—
Saldo auf neue Rechnung	2080.—	4930.60	3280.—
Total	7300.—	7320.65	8700.—
Total der Einnahmen		3822.70 (ohne Saldo)	
Total der Ausgaben		2390.05 (ohne Saldo)	
Vorschlag pro 1936		<u>1432.65</u>	
Vermögen am 31. März 1937		4930.60	
Vermögen am 31. März 1936		3497.95	
Vermögensvermehrung		<u>1432.65</u>	
Ausweis			
2 Obligationen der Zürcher Kantonalbank nom. 500.— à 3 ³ / ₄ %			1000.—
Sparheft der Zürcher Kantonalbank			294.05
Guthaben auf Postcheckkonto			3636.55
			<u>wie oben 4930.60</u>

Der Kassier: A. Acker

*) Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung.

Ausserordentliche staatliche Besoldungszulagen der Beitragsklassen 5 und 6

Für das Schuljahr 1937/38 erhalten sämtliche Lehrkräfte der Klassen 5 und 6 die Zulage; in einer verschwindend kleinen Zahl von Fällen wurde sie nicht in der vollen Höhe zugesprochen. (Wir lassen den betr. Lehrkräften ein besonderes Schreiben zugehen.) Die Betreffnisse für die Monate Mai und Juni werden mit der Julibesoldung angewiesen.

Redaktion des Pädagogischen Beobachters:

H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstrasse 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; H. Frei, Lehrer, Zürich; Heinr. Hofmann, Lehrer, Winterthur; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.